



presserat

Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0726/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 24.07.2025 einen Artikel mit der Überschrift „Macron will Palästinenser-Staat anerkennen“. Das habe der französische Präsident auf der Plattform X mitgeteilt. Zum Ende des Artikels erklärt die Zeitung, dass zuletzt Norwegen, Irland und Spanien angekündigt hatten, einen eigenen Palästinenser-Staat anerkennen zu wollen. Andere westliche Länder lehnten das ab, darunter auch die UN-Vetomächte USA und Großbritannien.

II. Der Beschwerdeführer moniert Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex. Er schreibt, die Zeitung habe die Position der britischen Regierung bezüglich der Anerkennung eines palästinensischen Staates bewusst falsch dargestellt. Die Zeitung suggeriere, dass Großbritannien grundsätzlich dagegen sei. Die britische Regierung verzichte allerdings nur auf die unilaterale Anerkennung. Sie habe sich aber zuletzt in intensiven Diskussionen mit Frankreich bezüglich einer Anerkennung befunden.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet eine Syndikusrechtsanwältin. Die Berichterstattung sei, wie aus Überschrift und Struktur hervorgehe, klar auf die französische Position zur Anerkennung von Gaza und deren Bewertung durch Israel ausgerichtet. Der Artikel gebe diese Haltung korrekt wieder und ordne sie sachgerecht in die internationale Reaktion ein.

Die britische Position werde erst im letzten Absatz erwähnt, eher beiläufig in einer zusammenfassenden Passage, in der mehrere westliche Staaten genannt würden. Der Beschwerdeführer irre daher, wenn er behauptete, die Darstellung suggeriere eine grundsätzliche Ablehnung durch Großbritannien. Tatsächlich habe der Artikel lediglich die damals zutreffende Information wiedergegeben, dass Großbritannien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch keinen palästinensischen Staat anerkannt habe. Erst am 21.09.2025 habe sich dies geändert.

Vor diesem Hintergrund sei die Information sachlich korrekt und habe der offiziellen Haltung der britischen Regierung entsprochen. Der zuständige Redakteur weise zudem darauf hin, dass der britische Premier Keir Starmer am 24.07.2025 zwar eine Zweistaatenlösung als Fernziel genannt, zugleich aber einen Waffenstillstand und die Freilassung aller Geiseln als Bedingungen formuliert habe. Damit habe er die Anerkennung unter den damaligen Umständen klar abgelehnt.

Die vom Beschwerdeführer angeführten weiteren Überlegungen könnten im kurzen Online-Format nicht abgebildet werden und seien presseethisch auch nicht erforderlich. Der Pressekodex verlange keine Vollständigkeit, sondern Sorgfalt und Faktentreue, die hier gegeben seien. Der Artikel habe sich auf nachvollziehbare, öffentlich bekannte Fakten gestützt und diese korrekt zusammengefasst. Auch sei der Online-Journalismus der Zeitung auf schnelle prägnante Information ausgelegt, tief schürfende diplomatische Analysen und Detaildiskussionen hätten dort keinen Platz. Eine Falschbehauptung im Sinne von Ziffer 3 des Pressekodex liege daher nicht vor, da weder eine grundsätzliche Ablehnung durch Großbritannien behauptet noch eine wertende oder manipulative Darstellung enthalten sei. Der kurze Hinweis am Ende habe lediglich der internationalen Einordnung der französischen Entscheidung gedient.

B. Erwägungen der stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Zeitung hat die Sachlage nicht richtig dargestellt, weil die britische Regierung den Staat, wie vom Beschwerdeführer dargelegt, nur auf unilateraler Ebene nicht anerkennt. Zweitens hatte der britische Premierminister Keir Starmer schon zum Zeitpunkt der Veröffentlichung über eine weiterreichende Anerkennung öffentlich gesprochen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt die stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

